

Satzung des Vereins *roam projects e. V.*

Präambel

Der Verein *roam projects e.V.* versteht sich als Plattform zur Präsentation von Kunst und für internationalen Kunst- und Kulturaustausch. Dazu gehört vor allem die Zusammenarbeit mit lokalen und globalen, staatlichen und privaten Trägern wie zum Beispiel mit Vereinen, Verbänden, Initiativen, Bildungseinrichtungen und freien Kunst- und Kulturschaffenden.

Ein vielseitiges Programm bestehend aus unterschiedlichen Veranstaltungsformaten soll ein breites Publikum ansprechen. Der Verein legt (auch) mit seinem internationalen Austauschprogramm für Künstler:innen aller zeitgenössischer Sparten einen hohen Wert auf eine heterogene und diverse Besucher:innenschaft und steht für Toleranz und einen offen geführten Dialog. Er will einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege einer dynamischen und internationalen Kunst- und Kulturszene in Berlin leisten und ein Zeichen gegen die fortschreitende kulturgefährdende Gentrifizierung in Berlin setzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „roam projects“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, das heißt in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten sie keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 2.5 Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig wird.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Dieser Zweck wird insbesondere umgesetzt durch

- (i) die Organisation, Planung und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, wie zum Beispiel Ausstellungen, Lesungen, Performances, Workshops, Lehrveranstaltungen und Konzerte.
- (ii) die Unterstützung des internationalen Austauschs von Kunst und Kultur mit einem Schwerpunkt auf Nord- und Osteuropa, zum Beispiel durch das Residency-Programm, in dessen Rahmen ausländische Künstler:innen/Kulturakteur:innen für einige Wochen nach Deutschland eingeladen werden, um in den vom Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu arbeiten. Während der Residency-Zeit sollen zum Zweck der interkulturellen Verständigung Veranstaltungen, wie zum Beispiel Künstler:innengespräche und Netzwerktreffen sowie eine Präsentation der vor Ort entstandenen Kunstwerke stattfinden. Um das Residency-Programm nachhaltig zu gestalten, wird anschließend eine Präsentation der Werke im Heimatland der jeweiligen Künstler:innen angestrebt.
- (iii) die (Wieder-)Belebung von Kunst und Kultur im „Kreuzberger Kiez“, unter anderem in Zusammenarbeit mit örtlich angrenzenden Vereinen, Initiativen, Institutionen und Kulturakteur:innen, zum Beispiel durch gemeinsam entwickelte Kiez-Events im Außen- und Innenraum.
- (iv) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen, wie zum Beispiel Museen, Kultur-/Kunstinstituten, Galerien, und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 4 Codex

- 4.1 Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- 4.2 Extremismus in jeder Form wird abgelehnt.
- 4.3 Beschlüsse werden im offenen Dialog, konstruktiv und mit gegenseitigem Respekt gefasst.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme der Mitglieder wird durch eine Dreiviertelmehrheit des Vorstands bestimmt und in einer Annahmeerklärung festgehalten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

- 5.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person und Tod oder durch die Auflösung des Vereins.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende jedes Quartals zulässig.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- (i) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - (ii) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht binnen zwei Monaten seit Absendung der Mahnung vollständig bezahlt hat oder
 - (iii) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 6.4 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 7.1 Der Verein bietet zwei Arten der Mitgliedschaft an:
- (i) die ordentliche Mitgliedschaft und
 - (ii) die Fördermitgliedschaft.
- 7.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (i) Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich aktiv am Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht.

- (ii) Fördermitgliedschaften sind dadurch gekennzeichnet, dass sie den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Mitgliedsbeiträge in Form von zumeist Geldleistungen (seltener auch Sach- und/oder Dienstleistungen) unterstützen und insofern fördern. Diese Mitgliedschaftsform ist als passive Teilnahmeform am Vereinsleben zu verstehen, d.h. dass Fördermitglieder ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und ein Minderheitenrecht (auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB) haben, jedoch kein Stimm- und Rederecht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufbringung der Vereinsmittel

- 8.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese können gestaffelt (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) oder als Einmalzahlung auf dem Vereinskonto eingehen. Es steht den Mitgliedern frei, höhere Mitgliedsbeiträge als die in der Beitragsordnung festgehaltenen zu entrichten. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern nach Anhörung bei triftigen Gründen, wie zum Beispiel Bedürftigkeit, die Mitgliedsbeiträge teilweise oder vollständig erlassen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Diese wird mindestens jährlich bestätigt.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind:
 - (i) der Vorstand und
 - (ii) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus: dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und einem/r Schatzmeister:in sowie optional bis zu zwei Beisitzenden.
- 10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.
- 10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Sollte jedoch ein Vorstandsmitglied vor der Wahl eines neuen Vorstands durch Rücktritt, Ausschluss oder Tod aus dem Amt scheiden, darf der restliche Vorstand bis zur Wahl des/der Nachfolgers:in durch die Mitgliederversammlung eine:n Nachrücker:in berufen. Diese Entscheidung muss nachträglich durch eine binnen drei Monaten einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden, sofern in diese Frist keine ordentliche Mitgliederversammlung fällt.
- 10.4 Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand aufgenommen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 10.5 Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 250,00 EURO sind durch den/die Schatzmeister:in und ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestätigen. Rechtsgeschäfte ab

einem Geschäftswert über 2.500,00 EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit der Zustimmung einer Vierfünftelmehrheit der Vorstandsmitglieder abgeschlossen werden.

10.6 Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- Die Führung der laufenden Geschäfte.
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.
- Die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben.
- Die Erstellung des Jahresberichts.
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung und
- Die Durchführung der Mitgliederversammlung.
- Die Verhandlung mit Kooperationspartner:innen.
- Die zweckbetrieblichen Möglichkeiten zu recherchieren und zu veranlassen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung und/oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 11.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands einberufen werden.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1 oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 11.5 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung kann eine:n Kassenprüfer:in und seinen/ihre Stellvertreter:in, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren wählen.
- 12.2 Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

- 12.3 Der/Die Kassenprüfer:in oder seine/ihre Stellvertreter:in erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - Die Wahl des/der Kassenprüferin.
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
 - Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts.
 - Die Entlastung des Vorstands.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 13.2 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- 13.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.
- 13.4 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung via E-Mail des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung an die durch das Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- 13.5 In der Einladung sollen eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen benannt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Weitere Angelegenheiten zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich bis drei Tage vor der Versammlung beantragt werden. Der/Die Versammlungsleiter:in informiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Ergänzungen.
- 13.6 Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- 13.8 Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer:in geführt. Ist diese:r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter:in eine:n Protokollführer:in. Dieses wird vom Vorstand binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung sowie erneut mit der Einladung zur darauffolgenden Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zugestellt.
- 13.9 Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen außer Betracht.

- 13.10 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 13.11 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann zu einer öffentlichen Versammlung geladen werden.
- 13.12 Die Mitgliederversammlung gewährt dem/der Versammlungsleiter:in das Recht, Gäste zuzulassen.
- 13.13 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 13.14 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 13.15 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer:in und von dem/der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des/der Versammlungsleiters:in und des/der Protokollführers:in,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.
 - Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies in den Diensten der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins, Liquidator:innen

- 15.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der in § 3 festgehaltenen Zwecke einzusetzen hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- 15.2 Als Liquidator:innen werden die ersten und zweiten Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister:in bestellt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.